



Landesjugendamt  
Referat Hilfen zur Erziehung  
Hans – Wittwer - Str. 6  
16321 Bernau

April 2007

# **Umgang mit sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen durch Pflegeeltern**

**Arbeitshilfe für Fachdienste Vollzeitpflege**

**Prävention  
Intervention**

**Landesjugendamt Brandenburg  
Referat Hilfen zur Erziehung  
Hans-Wittwer-Str. 6**

**16321 Bernau**

***Ansprechpartnerin:***

Hella Tripp  
Tel.: 03338 / 701 850 / 801  
Fax: 03338 / 701 802

E-Mail: [Hella.Tripp@lja.brandenburg.de](mailto:Hella.Tripp@lja.brandenburg.de)

## **Inhalt**

### **Vorbemerkung**

#### **I Prävention**

- I.1 Konzeption /Leistungsbeschreibung
- I.2 Fortbildungskonzept
- I.3 Anforderungen an Leitungs- und Beratungsstrukturen
- I.4 Auswahl von Pflegepersonen
  - I.4.1 Liste der Bewerbungsunterlagen
  - I.4.2 Prüfung der Bewerbungsunterlagen
  - I.4.3 Qualifizierung des Bewerbungsprozesses
- I.5 Auswahl der für ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen geeigneten Pflegefamilie
- I.6 Schutz von Kindern oder Jugendlichen bei Unterbringung in Pflegefamilien

#### **II Intervention**

- II.1 Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine Pflegeperson
- II.2 Intervention bei erhärtetem Verdacht
- II.3 Konfrontation des / der Tatverdächtigen und Beendigung der Gefährdungssituation von Kindern oder Jugendlichen
- II.4 Begleitende Beratung, Therapie
- II.5 Kontakt zum Täter / zur Täterin

#### **III Begleitung von Mädchen und Jungen / kindlichen Opferzeugen während eines Strafverfahrens**

#### **IV Leistungen nach der Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

### **Anlagen**

„Persönliche Checkliste“

Vermittlung sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen in Pflegefamilien

Gesetzliche Bestimmungen (BGB, StGB)

Literaturliste

## Vorbemerkung

Auch in Pflegefamilien, die dem Schutz und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen sollen, kann es vorkommen, dass Mädchen und Jungen von ihren Pflegevätern, Partnern der Pflegemütter, Pflegemüttern, (Pflege-)Geschwistern oder anderen Familienangehörigen der Pflegeeltern sexuell missbraucht werden. In verschiedenen Untersuchungen (England, USA) gibt es dazu Zahlenmaterial. Eine umfassende Untersuchung für die BRD ist dem Landesjugendamt nicht bekannt. Für das Land Brandenburg hat das Landesjugendamt nur Kenntnis über einzelne Fälle. Es wird davon ausgegangen, dass es, wie generell bei dieser Thematik, einen Dunkelbereich nicht bekannten Ausmaßes gibt.

Bei einer retrospektiven Analyse (nicht repräsentativ) von pädiatrischen Untersuchungen zwischen 1990 und 1995 in Leeds (GB) zeigten Hobbs et al. (1999), dass bei Pflege- und Heimkindern ein erhöhtes Misshandlungs- bzw. Missbrauchsrisiko zum Zeitpunkt der Betreuung in Familienpflege oder in einem Kinderheim besteht. Typisch ist dabei die Tatsache, dass es sich bei den in Pflegefamilien oder im Heim untergebrachten Kindern um eine Hochrisikopopulation handelt, die in der Gefahr steht, wieder zum Opfer zu werden. Achtzig Prozent dieser Kinder waren in ihrer Vorgeschichte schon einmal misshandelt oder missbraucht worden. In der Untersuchung wurde festgestellt, dass im Vergleich zu andern Kindern für die Pflegekinder während ihrer Unterbringung in einer Pflegefamilie ein sieben- bis achtfach erhöhtes Risiko bestand, erneut Opfer von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch zu werden; für die im Heim untergebrachten Kinder war das Risiko sechsfach erhöht. 23,8 % der misshandelten oder missbrauchten Kinder, die bei Pflegeeltern lebten, wurden während Besuchskontakten durch ihre leiblichen Eltern misshandelt oder sexuell missbraucht.<sup>12</sup>

Die vorliegende Arbeitshilfe soll Mitarbeiter/-innen der Fachdienste Vollzeitpflege und der Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter dabei unterstützen,

- die fachliche Auseinandersetzung zum Thema sexueller Missbrauch durch Pflegepersonen zu führen
- Verfahren zum Schutz von Mädchen und Jungen in Pflegefamilien zu erarbeiten
- professionelle Interventionsstrategien zu entwickeln

---

<sup>1</sup> Lit.: Hobbs, G.F./Hobbs, C./Wynne, J.M. (1999): *Abuse of children in foster and residential care. Child Abuse Negl.* 23 (12): 1239-1252; zit. bei Fegert, J.M./Wolff, M. (Hg) *Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen*, Münster 2002, S. 46

# I Prävention

## I.1 Konzept / Leistungsbeschreibung

Der Schutz von Mädchen und Jungen vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt sollte Bestandteil des Konzeptes für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege sowie ggf. der entsprechenden Leistungsbeschreibungen sein. Dazu gehören:

- Achtung der Würde und der Rechte von Mädchen und Jungen und deren Eltern als Teil des Leitbildes und durchgängiges Kriterium der Qualitätsentwicklung
- Beschreibung des Verfahrens zur Eignungsprüfung von Pflegepersonen
- Beschreibung eines mit Allgemeinem Sozialpädagogischen Dienst des Jugendamtes (ASD), Fachdienst Vollzeitpflege des Jugendamtes und Pflegepersonen abgestimmten Interventionsverfahrens bei sexuellen Übergriffen durch Pflegepersonen und/oder deren Lebenspartner/-innen bzw. Familienmitgliedern und Pflegekindern <sup>2</sup>

## I.2 Fortbildungskonzept

Ein Fortbildungskonzept sollte spezifische Angebote für Pflegepersonen und Mitarbeiter/-innen der Fachdienste umfassen; insbesondere

- **Fortbildungen zum Thema "Sexueller Missbrauch" und dessen Prävention für Pflegepersonen und Fachkräfte des Fachdienstes Vollzeitpflege**
- **regelmäßige Hinweise auf Verhaltens- und Handlungsvorschriften** (*Gewaltfreie Erziehung § 1631 Abs. 2 BGB; Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Gewaltschutzgesetz; Achtung der Würde der Kinder und Jugendlichen; Mitteilungspflichten der Pflegeperson gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII*)
- **Materialsammlung (Artikel aus Fachzeitschriften, Bücher, Videos etc.) zum Ausleihen**

## I.3 Anforderungen an Leitungs- und Beratungsstrukturen

---

<sup>2</sup> Das Landesjugendamt geht in dieser Arbeitshilfe davon aus, dass im Land Brandenburg der Fachdienst Vollzeitpflege in der Regel ein Fachdienst des Jugendamtes ist. Für den Fall der Wahrnehmung der Aufgabe durch einen Träger der freien Jugendhilfe müssen die Aspekte, die sich auf Leitungsstrukturen und Interventionsverfahren beziehen, entsprechend modifiziert werden. Die hoheitlichen Aufgaben des Jugendamtes sind besonders zu beachten.

- Herstellung von Transparenz (*klare Beschreibung der Verantwortungs- und Tätigkeitsbereiche Jugendamtsleitung, ASD-Sachgebietsleitung, ASD-Fachkräfte, Fachdienst Vollzeitpflege, Pflegepersonen*)
- Gewährleistung der Dienst- und Fachaufsicht (*Jugendamtsleitung gegenüber ASD-Leitung, ASD-Leitung gegenüber Fachdienst Vollzeitpflege*) und
- Gewährleistung der 'Fachaufsicht' gegenüber den Pflegepersonen durch den Fachdienst Vollzeitpflege
- kooperativer Leitungsstil gegenüber den Mitarbeiter/-innen des ASD und des Fachdienstes Vollzeitpflege . (*Damit soll gleichzeitig fachliche Orientierung und Rückkopplung über die geleistete Arbeit verbunden sein. Gleiches gilt für die regelmäßige Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen durch den Fachdienst Vollzeitpflege*)
- Gewährleistung von regelmäßiger Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie in Krisensituationen durch den Fachdienst Vollzeitpflege
- Sicherung eines regionalen Unterstützungsnetzwerkes für und mit Pflegefamilien
- Unterstützung des Erfahrungsaustauschs für Pflegefamilien
- Auswahl von Pflegepersonen nach deren persönlichen und fachlichen Ressourcen. (*Nicht jede Pflegefamilie ist für jedes Kind/Jugendlichen geeignet.. Besondere Sorgfalt erfordert die Auswahl, wenn bereits ein Verdacht besteht, dass ein Mädchen oder Junge innerhalb der Familie oder deren Umfeld Opfer sexueller Gewalt geworden ist.. Weitere Details zur Auswahl s. I.5.*)

## I.4 Auswahl von Pflegepersonen

### I.4.1 Liste der Bewerbungsunterlagen

Dazu gehören:

- Behördenführungszeugnisse aller erwachsenen im Haushalt lebenden Personen gem. § 31 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage beim Jugendamt (*Ein Behördenführungszeugnis enthält u.a. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch die "wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit ... die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten ist" (§ 10 Abs. 2 Ziffer 4 BZRG), wenn die Entscheidung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. (§ 32 Abs. 3 Ziffer 2 BZRG). § 44 BZRG ist zu beachten.*)
- ärztliches Attest (*Ausschluss dauerhaft ansteckender Erkrankungen, chronischer und/ oder lebensverkürzender Erkrankungen, psychischer Erkrankungen, Suchterkrankungen*)
- ggf. Nachweis einschlägiger beruflicher Qualifikation (*Ausbildungsabschluss, Zusatzqualifikation, Fort- und Weiterbildungen*)
- Fragebögen des Fachdienstes; fakultativ: schriftliche Lebensgeschichte
- Angaben dazu, ob die Bewerber bereits Pflegekinder haben oder früher hatten und mit welchem Jugendamt die Zusammenarbeit bestand

### I.4.2 Prüfung der Bewerbungsunterlagen

hinsichtlich

- eventueller Einträge im Behördenführungszeugnis auf ihre Relevanz für die Erziehung von Pflegekindern (*unbedingt beachten: Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen eines Ermittlungsverfahren, bzw. Verfahrenseinstellungen vor Gericht sind auch in einem Behördenführungszeugnis nicht enthalten*)

- gesundheitlicher Aspekte  
(z.B. Suchterkrankung, psychische Erkrankung, chronische andere Erkrankungen, die das Familienleben beeinflussen)
- des aktuellen beruflichen Umfeldes  
(z.B. Bewerber sind Inhaber eines Porno-/Video-Shops, Anbieter von Ferienmaßnahmen für Kinder)
- häufiger beruflicher Wechsel/Kündigungen ohne erkennbaren Grund
- häufiger Umzüge, verbunden mit Wechsel der kommunalen Gebietskörperschaft oder des Bundeslandes; bei Zuzug aus anderen Bundesländern ggf. nochmalige Prüfung der Bewerbungsunterlagen und der Eignung, wenn ein weiteres Kind aufgenommen werden soll
- weiterer von den Bewerbern eingereichten Unterlagen
- der Notwendigkeit, mit dem vorher zuständigen Jugendamt mit Zustimmung der Bewerber eine Rücksprache zu führen, falls die Bewerber Pflegekinder haben oder hatten

### I.4.3 Qualifizierung des Bewerbungsprozesses

Der Bewerbungsprozess muss für die Pflegepersonen transparent und mit ausreichendem Zeitbudget versehen sein. Er sollte sich durchgehend am dialogischen Prinzip als Qualitätsmerkmal orientieren, um den Bewerber/-innen eine realistische Selbsteinschätzung zu ermöglichen.

Dazu gehören:

- mehrere Gespräche zum gesamten Themenkomplex Vollzeitpflege  
(Einzelgespräche mit dem Bewerberpaar, Familiengespräche, mindestens ein Hausbesuch)
- Gruppenseminare mit anderen Bewerber/-innen  
(Die Seminare sollten neben Information und Diskussion auch Selbsterfahrungsanteile enthalten.)
- sorgfältige Erörterung der Lebensgeschichte der Bewerber/-innen im Mehrgenerationenkontext  
(z.B. anhand von Genogrammarbeit)

Inhaltlich ist besonders zu thematisieren:

- das persönliche Interesse an der Aufnahme von Pflegekindern, die Einstellung zu den Aufgaben einer Pflegeperson, die professionelle Rolle zu den Kindern /Jugendlichen und deren Eltern, die Einstellung zur Herkunftsfamilie der Pflegekinder
- Hinweise auf nicht erkannte bzw. nicht bearbeitete Traumatisierungen oder innerfamiliäre Konflikte der Bewerber  
(potenzielle Gefährdungssituation für ein Pflegekind)
- die Einstellung der Bewerber/-innen zur Sexualität
- der pädagogische und persönliche Umgang mit Sexualität von Mädchen und Jungen in Pflegefamilien
- die Möglichkeit des sexuellen Missbrauchs von Mädchen und Jungen durch Pflegepersonen
- ob gegen die Bewerber/-innen schon einmal ein Ermittlungsverfahren wegen sexuellen Missbrauchs, Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung eingeleitet wurde  
(Fragerecht des Jugendamtes; die Bewerber sind verpflichtet, diese Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, da es um die Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern geht)
- die Konzeption des Fachdienstes Vollzeitpflege zur Prävention und zur Intervention bei sexuellen Übergriffen durch Pflegepersonen



Entstehen im Bewerberprozess hinsichtlich der persönlichen Eignung der Bewerber/-innen

- Bedenken, so sollten die Gründe erläutert und Hinweise gegeben werden, was die Bewerber/-innen tun können, um die Bedenken auszuräumen
- erhebliche Bedenken, so sollte in einem persönlichen Gespräch eine begründete Ablehnung ausgesprochen werden

## I.5 Auswahl der für ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen geeigneten Pflegefamilie

Die Auswahl einer Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind oder Jugendlichen ist nach dem individuellen Hilfebedarf des Kindes oder des Jugendlichen und den Möglichkeiten der Pflegefamilie zu treffen. Eine beliebige Pflegefamilie kann und darf deshalb nicht in Frage kommen. Insbesondere sind folgende Kriterien zu beachten:

- die Pflegepersonen müssen in der Lage sein, dem Kind oder dem Jugendlichen die Hilfe zu geben, die es braucht, und mit dem Jugendamt, dem Fachdienst Vollzeitpflege und der Herkunftsfamilie zusammen zu arbeiten
- die gesamte Familie muss genügend Ressourcen haben, mit dem Kind oder Jugendlichen zusammen leben zu können. Gefühlsmäßig muss 'die Chemie stimmen'
- die Pflegepersonen dürfen nicht zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen überredet werden
- die Pflegepersonen sollten mit dem Thema Sexualität offen und verantwortlich umgehen können
- hat das Kind oder der Jugendliche bereits Erfahrungen mit sexueller Gewalt, so kommen nur Pflegepersonen für die Betreuung in Frage, die die Aufnahme eines solchen Kindes oder Jugendlichen ausdrücklich bejahen, sich der zu erwartenden Probleme bewusst sind und die auf ihre Aufgabe einschlägig vorbereitet wurden (s. dazu **Anlage** "Vermittlung von sexuell missbrauchten Kindern in Pflegefamilien")

## I.6 Schutz des Kindes oder Jugendlichen bei Unterbringung in einer Pflegefamilie

Pflegefamilien sollen dem Schutz und der persönlichen Weiterentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen dienen. Damit dies gewährleistet ist, sollte Folgendes beachtet werden:

- altersgemäße Information jedes Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplanverfahren und/oder bei Aufnahme über seine Rechte auf gewaltfreie Erziehung und sexuelle Selbstbestimmung. Benennen und persönliche Vorstellung von Ansprechpartner/-innen für den Fall, dass Erwachsene sexuelle oder andere gewaltgeprägte Übergriffe begehen
- Beurlaubungen zu den Eltern und anderen Personen (*auch stundenweise*) nur in Absprache mit dem Jugendamt und wenn der Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und Misshandlung gewährleistet ist
- Verpflichtung der Pflegepersonen per Pflegevertrag, dem Fachdienst Vollzeitpflege gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung mitzuteilen (*Unterrichtungspflicht gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII - z.B. Mitteilung besonderer Beobachtungen nach Besuchen des Kindes in der Herkunftsfamilie, die auf sexuellen Missbrauch oder Misshandlung schließen lassen*)

- altersgemäße Erörterung spezifischer Gefährdungsmomente hinsichtlich sexueller Übergriffe durch Erwachsene oder Jugendliche mit dem Kind oder Jugendlichen durch die zuständige Mitarbeiter/-in des Fachdienstes oder die Pflegeperson
- regelmäßige Einzelgespräche der Fachkraft des Fachdienstes Vollzeitpflege mit dem Kind oder Jugendlichen  
*(Im Hilfeplanverfahren und auch darüber hinaus. Sie sind erforderlich, um der Fachkraft einen eigenen Eindruck über den Entwicklungsstand und die Sichtweise des Kindes zu seiner persönlichen Situation in der Pflegefamilie zu ermöglichen.)*
- Achtung der Kinderrechte als Bestandteil des Pflegevertrages  
*(Konsequenzen bei Verstößen sollten benannt werden - z.B. Auflagen zu Fortbildung oder Supervision, Beendigung des Pflegeverhältnisses)*
- regelmäßige Hinweise an die Pflegepersonen über einschlägige gesetzliche Bestimmungen  
*(Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, Gewaltschutzgesetz, sexueller Missbrauch und Misshandlung von Schutzbefohlenen als strafbare Handlung, Jugendschutzgesetz)*
- Thematisierung sexuellen Missbrauchs aufgrund aktueller Anlässe z.B. bei Fortbildungen für Pflegeeltern unter der Fragestellung: Wie wirkt der Vorfall auf Pflegeeltern und die Kinder und Jugendlichen? Wie kann die Thematik mit den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern besprochen werden?
- umfassende Kenntnisse der Pflegeeltern über Verhaltensschwierigkeiten sexuell missbrauchter Kinder oder Jugendlicher, insbesondere sexualisiertes Verhalten und professioneller Umgang damit  
*(im Einzelfall ggf. Verpflichtung der Pflegeeltern zu spezifischer Fortbildung durch Festlegung im Hilfeplan)*
- Bereitschaft der Pflegepersonen zur Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen sowie an Beratung durch den Fachdienst und externer Supervision
- Reflexion der familiären Alltagsgewohnheiten durch die Pflegefamilie in Kooperation mit dem Fachdienst Vollzeitpflege  
*(Können diese den Schutz des Kindes oder des Jugendlichen gewährleisten oder müssen die Alltagsgewohnheiten geändert werden und wird das von allen Familienmitgliedern mitgetragen? Die für das aufgenommene Kind oder den Jugendlichen zu seinem Schutz vorgenommenen spezifischen Änderungen sollten schriftlich niedergelegt werden.)*
- Informationen der Pflegepersonen zu Risikosituationen im Alltag für ein Kind mit Erfahrung von sexueller Gewalt, um Reaktivierung von Traumata (*sog. Flashbacks*) zu vermeiden
- Schulung der Pflegepersonen im Umgang mit Flashbacks und Übertragungsphänomenen
- klare Regeln zum professionellen Umgang mit Nähe/Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und deren Eltern
- verbindliche Regeln, die das Recht von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf sexuelle Selbstbestimmung achten
- differenzierter und transparenter Umgang mit dem Thema 'Sexualität' innerhalb der Pflegefamilie

## II Intervention

### II.1 Umgang mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine Pflegeperson

Wegen des privaten familiären Rahmens, der einen der großen Vorzüge der Pflegefamilie darstellt, ist es mitunter noch schwieriger als im Heim, Hinweise auf mögliche sexuelle Übergriffe zu erhalten.

- Für die Fachkräfte des Fachdienstes Vollzeitpflege ist es deshalb besonders wichtig, ein Gespür (*häufig erst mal nur ein ungutes Gefühl, evtl. Hinweise von außen – z.B. Schule, Kita*) für mögliche Gefährdungssituationen von Kindern in Pflegefamilien zu entwickeln und dem im Einzelfall mit aller Sorgfalt professionell nachzugehen. Um von vornherein verantwortlich handeln zu können, sollte in jedem Fall die als **Anlage**
- beigefügte ‚Persönliche Checkliste‘ ausgefüllt werden. Sie dient dazu, die erste Wahrnehmung und persönliche Reflexion schriftlich festzuhalten. Sie hilft, die bei diesem Thema üblicherweise stattfindenden Verdrängungsprozesse und Verunsicherungen in der Wahrnehmung soweit als möglich zu verhindern. Zudem dient sie der fachlichen Absicherung im weiteren Verlauf des Hilfeprozesses. Sofern sie personenbezogene Daten aufweist, ist sie sicher und gesondert von anderen Unterlagen aufzubewahren. Sobald gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und Handlungen des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erfolgen müssen, ist dies aktenkundig zu machen
- der Fachdienst sollte zunächst ein persönliches Gespräch mit den Pflegekindern ohne Beisein der Pflegepersonen ermöglichen (*außerdem ist zu bedenken, dass auch die eigenen Kinder der Pflegefamilie betroffen sein können*); z.B. im Rahmen eines Hilfeplangesprächs
- Kompetenz zum Thema "Sexueller Missbrauch" zeigen, damit Kinder oder Jugendliche ermutigt werden, sich zu äußern
- Äußerungen der Kinder oder Jugendlichen Ernst nehmen und möglichst im Wortlaut protokollieren
- bei Weiterbestehen des Verdachts vertrauliche Information an die ASD-Leitung übermitteln (*ggf. JAL*), die entsprechend dem im Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII vereinbarten Interventionsverfahren die notwendigen nächsten Schritte einleitet (*Einberufung des für solche Fälle installierten Beratungsgremiums mehrerer Fachkräfte, dort Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Klärung, wie der Schutz der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden kann.*)
- stammt das Kind oder der Jugendliche aus einem anderen Jugendamtsbereich und entsteht der Verdacht noch vor dem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit an den Ort der Pflegestelle (§ 86 Abs. 6 SGB VIII), so ist in jedem Fall das bis dahin örtlich zuständige JA zu informieren und in die fachlichen Überlegungen einzubeziehen

## II.2 Intervention bei erhärtetem Verdacht

- bestätigt sich der Verdacht gegen eine Pflegeperson (*z.B. durch mündliche oder schriftliche Äußerungen des Kindes oder des Jugendlichen oder durch Zeugenaussagen*), ist zu prüfen, ob die im Haushalt lebende andere Pflegeperson Kooperationsbereitschaft mit dem Fachdienst Vollzeitpflege und dem ASD zeigt. Ist dies der Fall und ist sie in der Lage, sich für das weitere Zusammenleben mit den Kindern oder Jugendlichen zu entscheiden, so haben Lösungen zum Schutz der Kinder oder Jugendlichen Vorrang, die ihnen ihren familiären Lebensort erhalten. Zur Gewährleistung des Kinderschutzes ist die Notwendigkeit einer kurzfristigen anderweitigen Unterbringung der Kinder zu prüfen, bis dieser Entscheidungsprozess und der Auszug des Täters/der Täterin abgeschlossen ist.
- verlässt ein Täter/eine Täterin die gemeinsame Wohnung nicht freiwillig, kommt ein Antrag beim Familiengericht nach § 1666a BGB i.V.m. § 8a Abs. 3 SGB VIII in Betracht

- ist davon auszugehen, dass beide Pflegepersonen gemeinschaftlich den sexuellen Missbrauch begehen oder dass die/der Tatverdächtige von der andern Pflegeperson gedeckt wird und sich mit ihr gegen das Jugendamt verbündet, so ist das Jugendamt verpflichtet, gem. § 42 SBG VIII bei Gefahr im Verzuge die Herausnahme des oder der Kinder oder Jugendlichen aus der Pflegestelle und die Unterbringung an einem geschützten Ort vorzubereiten.
- Dies gilt im gleichen Maße bei Gefährdung für die leiblichen Kinder der Pflegefamilie. Die Herausnahme sollte für die Kinder oder Jugendlichen so schonend wie möglich geschehen. Die Personensorgeberechtigten sind umgehend von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Stimmen sie nicht zu, muss das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen
- der Zeitpunkt und die Art der Beteiligung der Eltern orientiert sich an der Besonderheit des Einzelfalls

### **II. 3 Konfrontation des/der Tatverdächtigen und Beendigung der Gefährdungssituation von Kindern oder Jugendlichen**

Aufgabe des Jugendamtes und des Fachdienstes Vollzeitpflege ist es, den Schutz der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien zu gewährleisten. Liegt ein erhärteter Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch eine Pflegeperson vor, so ist Folgendes zu veranlassen:

- Konfrontation des/der Tatverdächtigen durch die ASD-Leitung oder durch andere qualifizierte Personen; in jedem Fall Information an die Jugendamtsleitung. MitarbeiterInnen des Fachdienstes Vollzeitpflege sollten den Täter nicht konfrontieren, um Rollenkonflikte zu vermeiden
- Information der anderen Pflegeperson und ergebnisoffene Aufforderung, sich für ein weiteres Zusammenleben mit den Kindern oder für Loyalität zum Partner zu entscheiden
- parallel dazu u.U. (*vorübergehende*) Unterbringung der Kinder (*ggf. mit der anderen Pflegeperson*) an einem sicheren Ort
- Kündigung des Pflegevertrages mit dem/ der Tatverdächtigen oder beiden Pflegepersonen
- Unterbindung des Kontaktes des Tatverdächtigen zu den Pflegekindern durch den Personensorgeberechtigten. Besteht der Tatverdächtige auf seinem Umgangsrecht als Pflegeperson gemäß § 1685 Abs. 2 BGB, so muss dieser beim Familiengericht einen Antrag stellen. Dieses kann das Umgangsrecht per Beschluss gemäß § 1684 Abs. 4 BGB einschränken oder ausschließen
- Antrag des Jugendamtes beim Familiengericht auf Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft (*§ 1886 BGB*) falls die beschuldigte Pflegeperson zum Vormund oder Pfleger für ein Pflegekind bestellt war
- im Einzelfall Prüfung unter Abwägung aller Faktoren, ob und durch wen Strafanzeige erstattet werden soll  
*(Bei erwiesenem sexuellen Missbrauch durch eine Pflegeperson soll in der Regel Strafanzeige erstattet werden. Dennoch muss im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gegen die notwendigen Belange des Opferschutzes abgewogen werden, um eine sekundäre Traumatisierung des Opfers zu vermeiden. Das gilt besonders dann, wenn das Opfer selbst keine Strafanzeige wünscht, etwa weil es sich den Vernehmungen durch Polizei und Justiz nicht gewachsen fühlt.)*
- Ermittlungen erfolgen durch Polizei und Staatsanwaltschaft
- Eine Befragung von Beteiligten darf nur in Abstimmung mit den o.g. Ermittlungsbehörden erfolgen, damit Zeugenaussagen gerichtsverwertbar sind

## II.4 Begleitende Beratung, Therapie

Die Folgen eines sexuellen Missbrauchs durch Pflegepersonen sind für das u.U. bereits schon einmal sexuell missbrauchte Pflegekind schwerwiegend, aber auch für weitere in der Pflegefamilie lebende Kinder oder Jugendliche und die nicht missbrauchende Pflegeperson nicht unerheblich. Im Extremfall kann es zum Auseinanderfallen der gesamten Pflegefamilie kommen.

Die Anforderungen an den Fachdienst Vollzeitpflege, ASD-Leitung und ASD-Fachkraft zur weiteren Unterstützung und Beratung der Pflegekinder, der mit ihnen zusammen lebenden Pflegeperson sowie der Eltern der Kinder sind hoch. Grundsätzlich ist anzuraten, die Beratung externer spezialisierter Fachleute in Anspruch zu nehmen.

Dringend erforderlich sind für die einzelnen Beteiligten folgende begleitenden Hilfen:

- Gespräche des Fachdienstes Vollzeitpflege mit Kindern und Pflegeperson über das Geschehene und darüber, was für die Zukunft getan werden kann, um die Kinder besser zu schützen. Beratungen in zeitlich dichter Abfolge zur Unterstützung der Pflegefamilie bei ihrer Reorganisation sind dringend erforderlich
- Supervision für die MitarbeiterInnen des Fachdienstes Vollzeitpflege und ASD, ggf. Vormund. Sie ist insbesondere für die MitarbeiterInnen des Fachdienstes Vollzeitpflege erforderlich, da sie möglicherweise gegenüber verschiedenen Hierarchieebenen und dem ASD, ggf. auch anderen Pflegeeltern in eine Rechtfertigungsposition geraten können. Dabei geht es in der Regel darum, ob die Pflegefamilien sorgfältig genug ausgesucht und die Probleme rechtzeitig gesehen wurden
- Einzelberatung der Personensorgeberechtigten
- Einzel- oder Gruppentherapie für die Kinder oder Jugendlichen, die selbst Opfer wurden. Dies gilt auch dann, wenn sie z.B. in Zukunft in einer anderen Pflegefamilie oder Heimgruppe leben
- therapeutische Angebote auch für die mittelbar betroffenen eigenen Kinder und Pflegekinder in der Pflegefamilie
- Einzelberatung/Supervision/ggf. auch Psychotherapie der Pflegeperson, die weiter mit den Kindern zusammenlebt. Hier ist zu klären, ob diese Leistung nach SGB VIII oder SGB V zu erfolgen hat
- Kontakte zu einzelnen Mitgliedern der früheren Pflegefamilie sollten erhalten (§ 1685 BGB) bleiben, soweit aus Gründen des Kinderschutzes nichts dagegen spricht
- Therapieangebote für den Täter/die Täterin sind nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen

## II.5 Kontakt zum Täter/zur Täterin

Sofern es der persönliche Wunsch des Kindes oder Jugendlichen ist, sollten ihm zu einem späteren Zeitpunkt geschützte Kontakte mit dem Täter / der Täterin ermöglicht werden und zwar unabhängig davon, ob das Kind oder der Jugendliche weiter in der Pflegefamilie oder an einem andern Ort lebt. Voraussetzung dafür ist, dass der Täter / die Täterin die Verantwortung für die Tat übernommen hat.

### **III Begleitung von Mädchen und Jungen / kindlichen Opferzeugen während eines Strafverfahrens**

Im Zusammenhang mit einem eventuellen Strafverfahren ist darauf zu achten, dass

- eine sozialpädagogische Prozessbegleitung durch Fachkräfte einer einschlägig qualifizierten Beratungsstelle sicher gestellt ist
- ggf. ein Antrag auf Vertrauensbeistand für kindliche Opferzeugen gem. § 406f Abs. 3 StPO gestellt wird
- geprüft wird, ob eine Nebenklagevertretung nach § 395 StPO notwendig ist. Die Rechte des Nebenklägers sind in §§ 397 ff StPO geregelt

### **IV Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)**

Ist durch die Gewalttat ursächlich eine gesundheitliche Schädigung des Opfers eingetreten, hat das Jugendamt nach § 97 SGB VIII die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen. Die Erstattung einer Strafanzeige ist nicht zwingend Voraussetzung für eine positive Entscheidung.